

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 50.

Erscheint jede Mittwoche.

15. Dezbr. 1841.

Geschichtlicher Rückblick auf die Hannover'sche Verfassungsfrage.

(Fortsetzung.)

Die Proklamazion vom 14. Juli 1841. — durch welche die Auflösung der vorigen Hannover'schen Ständeversammlung erfolgte, oder vielmehr durch welche jene Auflösung nachträglich gerechtfertigt werden sollte — beginnt mit der bekannten Unfähigkeitserklärung und sagt, dass die Auflösung der Ständeversammlung erfolgt sei, „weil die Mehrheit der zweiten Kammer durch ihr zeitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten als unfähig bezeigt“ habe. Hierauf wird nun in die Geschichte des Hannover'schen Verfassungsstreites zurückgegangen und bemerkt, es sei „unerschütterliche Ueberzeugung“ des Kabinetts, dass eine „bundesgesetzmäßige“ Abänderung der landständischen Verfassung von 1819 im Jahre 1833 nicht Statt gefunden und dass also bei dem letzten Regierungsantritte bloß die Verfassung von 1819 gegolten und unter dem Schutze des 56. Artikels der Wiener Schlussakte gestanden habe. Eine landständische Verfassung solle nach Art. 13. der teutschen Bundesakte in jedem teutschen Bundesstaate bestehen. Aber die Einführung einer geschriebenen Landesverfassung sei nicht Vorschrift der Bundesgesetzgebung, „auch“ — heißt es dabei — „haben wir wiederholt die Ansicht zu erkennen gegeben, dass dergleichen Verfassungen nicht unter allen Umständen Bedürfnis der Staaten sind, ja dass deren Errichtung manche Bedenken entgegenstehen.“ Dennoch habe man wegen der besonderen (?) Verhältnisse des Königreichs und weil es der Wunsch der „Unterthanen“ gewesen, einen Verfassungsentwurf („zur freien Berathung“) vorgelegt, aus welchem denn auch das neue Staatsgrundgesetz hervorgegangen sei. Dieses sei „ohne Mangel der Form und keiner rechtlichen Anfechtung bloßgestellt“, denn es sei „aus freiem Uebereinkommen zwischen „Herrn und Ständen“ hervorgegangen, und wenn auch eine Anzahl wahlberechtigter Korporationen keine

Deputirten zu jener Ständeversammlung geschickt hätten — es fehlten damals bekanntlich sehr viele, — so sei das nur um ihrer selbst willen zu beklagen, aber der Gültigkeit der neuen Verfassung, die Seiten der Stände mit „redlicher Absicht, mit ernstem Streben und mit gewissenhafter Beachtung aller wirklich bestehenden Rechte“ berathen worden sei, thue das Zweifelsöhne ganz und gar keinen Eintrag. — Nachdem nun noch die Vorzüge und Wohlthaten der neuen Verfassung einzeln aufgezählt worden sind, wird sich über den Fortbestand der letzteren verbreitet, was mit folgenden Worten geschieht: „Die Dauer und Unverletzlichkeit des Verfassungs-Gesetzes ist für die Zukunft gesichert: durch die Grundlage des alten Rechtes der Krone und der Landstände, auf der sie beruht, durch die Grundprinzipie der Gesetzgebung des teutschen Bundes, denen ihr Inhalt in allen Punkten gemäss ist, durch den Bundesbeschluss vom 5. Sept. 1839, durch Unser Königlich Wort, durch die Zustimmung Sr. kgl. Hoh. des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, durch das vertragsmäßig erklärte vollständige Einverständnis der Stände Unseres Königreichs, durch das in dem §. 181. des Verfassungsgesetzes selbst der allgemeinen Ständeversammlung und in deren Abwesenheit dem Schatz-Kollegio verliehene Recht zur Anrufung des teutschen Bundes. — So lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, Uns das Leben zu erhalten, werden Wir niemals den mindesten Zweifel gegen den Rechtsbestand dieser Verfassung weder in der Form noch im Wesen dulden. — Unser vielgeliebter Herr Sohn, des Kronprinzen königliche Hoheit und Liebden, hat für Seine Zukunft diesen entschiedenen Willen in der ersten Kammer der Ständeversammlung laut und deutlich ausgesprochen.“ Die Verfassung ist also nunmehr fertig und besteht, und es ist „Uns solchergestalt unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelungen, den Rechtszustand Unseres Königreichs für jetzt und für ferne Jahre festzustellen.“

Im zweiten Hauptabschnitte folgt hierauf die Geschichte des vorigen (aufgelösten) Landtags selbst. Man